

---

## STATUTEN

### Des Trägervereins für einen Landschaftspark «Binntal pur»

#### I. NAME / SITZ

Der Verein Landschaftspark «Binntal pur» bildet eine juristische Persönlichkeit nach Art. 60 ff ZGB und den nachstehenden statutarischen Bestimmungen. Er hat seinen Sitz in Binn.

#### II. ZWECK

Der Verein bezweckt innerhalb des nachstehend definierten Perimeters

- die Bewahrung der Natur- und Kulturlandschaft;
- die Förderung des Verständnisses für die Belange von Natur und Kultur als existentielle Basis für Wirtschaft und Gesellschaft;
- die Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft als ökonomische, soziale und ökologische Grundlage der Bewohner/innen;
- die Förderung einer nachhaltigen Vernetzung von Natur, Kultur und Wirtschaft (Gewerbe, Landwirtschaft und Tourismus);
- die Förderung und Vermarktung eines sanften Tourismus in diesem vielfältigen, naturnahen Erholungsraum;
- Der Verein unterhält die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen Kontakte, insbesondere mit regionalen, kantonalen und eidgenössischen Fachstellen und Institutionen.

Der Verein hat ausschliesslich die erwähnten, gemeinnützigen Zielsetzungen und ist politisch unabhängig. Der Verein erstellt ein diesen Zielen entsprechendes Leitbild, das periodisch überprüft wird.

Der Perimeter des Landschaftsparks „Binntal pur“ umfasst die Gemeindegebiete von Binn, Ausserbinn, Ernen (nach erfolgter Fusion werden die Ortsnamen abgeändert) und Grengiols; er kann ausgedehnt werden, wenn weitere Gebiete die Ziele für sich anerkennen.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts erwerben. Mitglieder können Personen werden, welche bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen einen ablehnenden Vorstandsbeschluss kann an die Generalversammlung rekuriert werden, welche endgültig entscheidet.

Personen, welche sich um die Förderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegen wirkt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge betragen pro Jahr Fr. 50.— für Einzelpersonen, Fr. 80.— für Paare und Fr. 100.— für juristische Personen / Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### IV. **ORGANISATION**

Der Verein hat folgende Organe:

- die Vereinsversammlung
- den Vorstand
- die Geschäftsstelle / das Sekretariat
- die Revisionsstelle

#### V. **DIE VEREINSVERSAMMLUNG**

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Diese findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.

Die ordentliche Vereinsversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Protokoll
- Abnahme des Jahresberichtes, zu erbringen durch Vorstand und Geschäftsstelle
- Abnahme von Jahresrechnung und Bilanz
- Festlegen der Mitgliederbeiträge *im Rahmen von Ziff. III*
- Erledigung der Rekurse gegen Beschlüsse des Vorstandes
- Behandlung weiterer Geschäfte, welche durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung übertragen werden

Der Vorstand ist berechtigt, der Generalversammlung weitere Geschäfte vorzulegen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand zu Händen der Generalversammlung mindestens dreissig Tage im voraus einzureichen.

#### **Beschlussfähigkeit**

Über Geschäfte, welche in der Traktandenliste nicht gehörig angekündigt worden sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

#### **Stimmrecht**

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Für den Fall der Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.

Über die Versammlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### VI. **DER VORSTAND**

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder und wird von der Vereinsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Die vier Gemeinden bestimmen je eine/n Vertreter/in, welche/r in den Vorstand Einsitz nimmt.

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung bestimmt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Es ist dafür zu sorgen, dass die Perimetergemeinden sowie die Vertreter der vier Ressorts Kultur und Natur, Gewerbe, Tourismus sowie Landwirtschaft und Finanzen im Vorstand angemessen vertreten sind.

Der Vorstand tritt so oft zusammen, als es die Geschäftsführung erfordert. Er kann Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Grundsätzlich nimmt die Geschäftsstelle an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Leitung der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Wahl der Geschäftsstelle
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
  - Erlass von Reglementen
  - Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle
  - Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen
  - Beschaffung finanzieller Mittel in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle
  - Beschlussfassung über das Aktionsprogramm und die Projekte, welche von der Geschäftsstelle jährlich vorgelegt werden

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

## **VII. GESCHÄFTSSTELLE**

Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

Sie überwacht die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen und die Aktivitäten in Bezug auf den Vereinszweck und stellt dem Vorstand entsprechend Antrag.

Sie verwaltet die dem Verein übertragenen Mittel gemäss den eingegangenen Verpflichtungen und legt regelmässig darüber Bericht ab.

Sie organisiert und begleitet die vom Vorstand beschlossenen Projektarbeiten und pflegt Kontakte mit den verschiedenen Partnern.

## **VIII. REVISIONSSTELLE**

Die Revisionsstelle wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie prüft nach Ablauf des Rechnungsjahres Bilanz und Jahresrechnung und erstellt zu Händen der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht und Antrag.

**IX. FINANZEN**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen
- Spenden, Schenkungen, Legate
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erträge aus eigenen Aktivitäten

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

**X. VEREINSJAHR / RECHNUNGSJAHR**

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem natürlichen Kalenderjahr.

**XI. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN**

Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung am 04.10.2002 in Kraft getreten und an der Generalversammlung vom 18. Juni 2004 ergänzt worden (Ziff. III, V und VI).

Die Änderung der Statuten bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Binn, den 4.10.2002

Der Vereinspräsident:

Dr. Amadé Zenzünen

Der Vizepräsident:

Dr. Klaus Anderegg